

# **BL\_GERICHTE 810 18 217 vom 4. März 2019**

BL Gerichte, 2019-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_18\\_217](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_18_217)

FR: BL\_GERICHTE 810 18 217 du 4 mars 2019

IT: BL\_GERICHTE 810 18 217 del 4 marzo 2019

## **Regeste**

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung/Zweiter Rechtsgang

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin ist unbestrittenermassen eine albanische Staatsangehörige und nicht, wie mit gefälschten Ausweispapieren geltend gemacht, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, weshalb sie dem Anwendungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA) nicht untersteht (Art. 1 FZA e contrario). Demgemäss kann die zu Unrecht erteilte Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ohne weiteres widerrufen werden, weil eine anspruchsbegründende Voraussetzung nie gegeben war oder entfallen ist (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs [VEP] vom 22. Mai 2002; BGE 141 II 1 E. 2.2.1; 130 II 388 E. 1.2; Urteile des Bundesgerichts 2C\_439/2016 vom 31. Mai 2016 E. 2.1 und 2C\_243/2015 vom 2. November 2015 E. 3.1). 3.1 Liegt ein Widerrufsgrund vor, muss die aufenthaltsbeendende Massnahme im konkreten Fall auch verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und die öffentlichen und privaten Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen (vgl. Andreas Zünd/Ladina Arquint Hill, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, N 8.48). Verlangt ist insofern eine Abwägung der sich gegenüberstehenden privaten Interessen an der Erteilung bzw. Belassung der Bewilligung und der öffentlichen Interessen an deren Verweigerung, wobei Letztere in dem Sinne überwiegen müssen, dass sich der Eingriff als notwendig erweist (BGE 135 I 143 E. 2.1 mit Hinweisen). 3.2 Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid aus, die Beschwerdeführerin weise eine sehr kurze Aufenthaltsdauer in der Schweiz auf. Zudem habe die Beschwerdeführerin während dieser Jahre nie darauf vertrauen können, in der Schweiz bleiben zu dürfen, da sie die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit falschen Angaben und mittels strafrechtlich relevanten Vorgehens erschlichen habe. Insofern sei auch nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin eine stärkere Bindung zur Schweiz als zu ihrem Heimatland Albanien aufweisen sollte. Vor der Einreise in die Schweiz habe sie 25 Jahre in Albanien gelebt, wo sie ihre Schulzeit absolviert und gearbeitet habe. Sie sei mit der Kultur, den Bräuchen und der Mentalität in ihrer Heimat bestens vertraut und spreche besser Albanisch als Deutsch. Sodann lebe ihre gesamte Familie in Albanien, zu der sie eine enge Beziehung pflege. Es sei der Beschwerdeführerin beizupflichten, dass sie in der Schweiz Arbeit gefunden habe und nie

von der Sozialhilfe abhängig gewesen sei, allerdings stelle sie als ungelernete Hilfskraft in der Reinigungsbranche keine unentbehrliche Arbeitskraft für die hiesige Wirtschaft dar. 3.3 Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie lebe mittlerweile seit rund 4 Jahren in der Schweiz und habe keine Sozialhilfe in Anspruch genommen. Sodann sei sie sehr bemüht, die deutsche Sprache zu erlernen, und sie führe einfache Konversationen bereits mühelos. Abgesehen von der Missachtung der Aufenthaltsregelung habe sie sich in der Schweiz immer wohl verhalten und sei strafrechtlich nie verurteilt worden. Insbesondere sei der Umstand, dass sie anlässlich der Befragung bezüglich der gefälschten Ausweispapiere sofort geständig gewesen sei, positiv zu gewichten. Sie habe sich in der Schweiz umgehend eine Arbeitsstelle gesucht und während ihres gesamten Aufenthalts gearbeitet. Ihr Arbeitgeber sei mit ihrer Arbeitsleistung überaus zufrieden und habe ihr als Teamverantwortliche bereits viel Verantwortung übertragen. Überdies sei beachtlich, dass sie fließend Englisch, Italienisch, Albanisch, Griechisch, Portugiesisch und Spanisch spreche. Eine Wiedereingliederung im Heimatland Albanien sei unmöglich, da sie sich dort aufgrund der Bedrohung an Leib und Leben versteckt halten müsste. Die Bedrohung resultiere aus einer gefährlichen Familienfehde zwischen ihrer Familie und der Familie ihrer Schwägerin, in welche sie involviert gewesen sei. Diese verzweifelte Lage sei sodann auch der Grund gewesen, weshalb sie, ihr Bruder und dessen Frau in die Schweiz geflüchtet seien, wo sie sich die gefälschten Pässe organisiert hätten. Nach der Beschmutzung der Familienehre sei nach dem Kanun die Blutrache noch immer eine realistische Konsequenz. Seit dem Zusammenbruch des Justizsystems in gewissen Gebieten Kosovos sei es zu einem Wiederauftreten von familiären Blutfehden gekommen. Auch wenn in der Schweiz nicht jede Gefahr, aufgrund der Blutrache auf offener Strasse erschossen zu werden, ausgeschlossen werden könne, sei die Gefahr deutlich geringer als in Albanien. Schliesslich liege ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 lit. b AuG (bzw. seit dem 1. Januar 2019: AIG) vor. 3.4 Die Beschwerdeführerin ist Ende 2014 in die Schweiz eingereist und lebte bis zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung während rund zwei Jahren in der Schweiz. Die anschliessende Duldung ihres Aufenthalts in der Schweiz erfolgte einzig aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel. Es ist demnach nicht von einer langen Aufenthaltsdauer auszugehen. Zudem ist in Bezug auf den Aufenthalt zu Ungunsten der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen, dass sie sich diesen einzig mit gefälschten Papieren erschlichen hat. Sie hat zuvor ihr gesamtes Leben in ihrem Heimatland Albanien verbracht und ist entsprechend mit den dortigen Sitten und Gebräuchen bestens vertraut. Bezüglich der beruflichen Situation ist der Beschwerdeführerin zugutezuhalten, dass sie seit ihrer Einreise in die Schweiz gearbeitet hat. Sie zählt jedoch nicht zu jenen Fachkräften, die für die hiesige Wirtschaft unentbehrlich sind. Folglich bestehen aus wirtschaftlicher Sicht keine gewichtigen Gründe für die Belassung bzw. Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte für eine besonders intensive persönliche Beziehung der Beschwerdeführerin zur Schweiz ersichtlich. Ihre gesamte Familie, zu welcher sie eine enge Beziehung pflegt, lebt in Albanien. Auch ihr Bruder und dessen Ehefrau mussten die Schweiz verlassen, nachdem deren Wegweisung in Rechtskraft erwachsen ist. Die geltend gemachte Gefährdung aufgrund von Blutrache erscheint sodann nicht glaubwürdig. Sie wurde erstmals im Wegweisungsverfahren durch die Beschwerdeführerin geltend gemacht, während sie zuvor anlässlich der Einvernahme vom 28. Juli 2016 noch ausgesagt hatte, sie habe die Ausweispapiere lediglich zwecks Arbeit in der Schweiz gefälscht, da sie und ihre Familie in Albanien in sehr ärmlichen Verhältnissen leben würden. Zudem erklärte sie

damals, sie würde freiwillig nach Albanien ausreisen. Von einer Familienfehde oder einer Bedrohung durch die Blutrache war damals noch keine Rede. Im Übrigen wäre es der Beschwerdeführerin - selbst wenn eine Familienfehde existieren würde - ohne weiteres zumutbar, sich in Albanien Hilfe und Schutz suchend an die Polizei oder andere Stellen zu wenden. Demgemäss kann auch offenbleiben, ob es sich bei den eingereichten Beweismitteln zum Nachweis der Familienfehde um Fälschungen, Gefälligkeitsschreiben oder echte Dokumente handelt. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Albanien erscheint in jedem Fall verhältnismässig und ein Härtefall ist nicht ersichtlich. Die Wegweisung der Beschwerdeführerin aus der Schweiz ist somit nicht zu beanstanden.

#### **E. 4**

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Es bleibt über die Kosten zu entscheiden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- zu verrechnen. Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Parteikosten wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt : ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 29. April 2019 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 2C\_391/2019) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.